

Wichtige Hinweise gemäß §104c Abs. 4, 82 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

Ihnen wird eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG) erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis ermöglicht Ihnen vorübergehend einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist auf längstens 18 Monate befristet. Den genauen Gültigkeitszeitraum entnehmen Sie bitte Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht verlängerbar (Ausschluss der Verlängerung kraft Gesetzes).

Während eines Aufenthalts nach § 104c AufenthG kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4 AufenthG. Wenn Sie einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland anstreben, müssen Sie daher rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer für Sie in Betracht kommenden neuen Aufenthaltserlaubnis beantragen (vgl. § 81 i. V. m. §§ 80, 82 Abs. 1 AufenthG).

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist dabei Ihr Alter. § 25a AufenthG regelt die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen. Der entsprechende Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden. § 25b AufenthG regelt die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration bei nicht von § 25a AufenthG erfassten Ausländern.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG setzt insbesondere (keine abschließende Aufzählung) regelmäßig voraus, dass

- Sie sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- kein Ausweisungsinteresse besteht,
- Ihr Lebensunterhalt gesichert ist bzw. Sie Ihren Lebensunterhalt jedenfalls überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass Sie Ihren Lebensunterhalt sichern werden,
- Ihre Identität und Staatsangehörigkeit geklärt ist, sowie dass
- die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

Die Achtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der geltenden Rechtsordnung wird von Ihnen erwartet. Befolgen Sie daher die geltende Rechtsordnung strikt und begehen Sie insbesondere keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften bzw. gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen bzw. begehen Sie auch außerhalb des Bundesgebiets keine Handlungen, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind. Sollten Ihre Identität und Staatsangehörigkeit bislang nicht hinreichend geklärt bzw. Sie nicht im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes für den Aufenthalt im Bundesgebiet sein oder sollten Sie diesen bei der Ausländerbehörde bislang entgegen Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht vorgelegt haben, wird dringend dazu geraten, alle notwendigen Schritte zeitnah nachzuholen und entsprechende Nachweise bei der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollte Ihr Lebensunterhalt, soweit erforderlich, bislang nicht hinreichend gesichert sein, d.h. sollten Sie diesen einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und den Kosten für angemessenen Wohnraum nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können, wird dringend empfohlen, die notwendigen Voraussetzungen zeitnah zu schaffen, bspw. durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Sollten Sie bislang nicht über hinreichende Deutschkenntnisse bzw. über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen, wird dringend dazu geraten, die entsprechenden Kenntnisse zeitnah zu erwerben und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

Ihre Identität gilt regelmäßig mit Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes Ihres Herkunftsstaates als geklärt und die Passpflicht gem. § 3 AufenthG damit als erfüllt. Die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes ist dabei Ihre Aufgabe, nicht die der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde kann Ihnen lediglich Hilfestellungen anbieten, sofern und soweit entsprechende Informationen verfügbar sind (§ 79 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Sie sind dabei insbesondere verpflichtet und es ist Ihnen auch regelmäßig zumutbar

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechender Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht unzumutbar ist und
6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Den amtlichen Text der §§ 25a und 25b AufenthG sowie aller weiteren in diesen Hinweisen genannten gesetzlichen Vorschriften können Sie in der jeweils gültigen Fassung unter anderem kostenlos im Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz (<https://www.gesetze-im-internet.de>) abrufen. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine sonstige Beratungsstelle Ihrer Wahl oder die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Dies gilt auch bei etwaigen Rückfragen zu diesem Merkblatt.

Wir weisen Sie auf folgende **Integrationsangebote** des Bundes bzw. des Freistaats Bayern hin, die Ihnen die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen erleichtern kann:

- Wenn Sie eine Arbeitsstelle oder sich eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt schaffen wollen, wenden Sie sich an ihr örtlich zuständiges **Jobcenter**.
- **Ausbildungsakquisiteurinnen und Akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü)** sowie **Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (JB)** ergänzen die Angebote der Jobcenter zur Integration in Ausbildung und Arbeit.

Ausbildungsakquisiteurinnen und Akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü) vermitteln Berechtigte in Ausbildung durch die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie die Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen. Sie stehen auch den Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.

Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (JB) unterstützen nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen in Arbeit. Sie fungieren als Lotsen, Netzwerker und Partner für Flüchtlinge und Unternehmen und verbessern so auch die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort. Außerdem stabilisieren die Jobbegleiter diejenigen, die bereits in Beschäftigung sind und beraten Unternehmen.

Die Ausländerbehörde benennt Ihnen gerne die Kontaktdaten der für sie zuständigen Stellen.

- Im Rahmen des sog. **Gesamtprogramms Sprache des Bundes** stehen Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse zur Verfügung.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html> zum Thema **Integrationskurs**.

Wohnortsnahе Integrationskurse können über die Suchfunktion BAMF-NAVI recherchiert werden: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/>

Unter dem Link <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf-node.html;jsessionid=0BA6F9528885133695C7119E4D4A4385.intranet262> informiert das BAMF zum Thema **berufsbezogene Sprachkurse**.

- Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs aus rechtlichen, tatsächlichen oder individuellen Gründen (noch) nicht möglich, stehen mit den sog. **Erstorientierungskursen** des BAMF Angebote zur Erstorientierung zur Verfügung. Unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse-node.html> finden sich diesbezügliche Informationen.
- Das Freistaat Bayern ergänzt das Gesamtprogramm Sprache des Bundes mit dem Projekt **„Sprache schafft Chancen“**. Soweit Integrations- bzw. Erstorientierungskurse vor Ort (noch) nicht zur Verfügung stehen, bietet die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-Zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern e. V. („lagfa“) ehrenamtliche Sprachvermittlung an. Für Rückfragen können Sie sich direkt an die „lagfa“ (Frau Reith; E-Mail-Adresse: magdalena.reith@lagfa-bayern.de; Tel.-Nr.: 0821/20714821) wenden.
- Unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/BeratungErwachsene/beratung-erwachsene-node.html> informiert das BAMF zur **Migrationsberatung des Bundes**.

Wohnortsnahe Beratungsstellen können über die Suchfunktion BAMF-NAVI recherchiert werden: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/>

- Die Beratungsangebote des Bundes werden in Bayern über die **Flüchtlings- und Integrationsberatung** ergänzt. Mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung steht eine bayernweit flächendeckende, professionelle, bedarfsabhängige und zielgruppenspezifische Beratungsstruktur zur Verfügung. Zu den Beratungszielen zählen nach der Fördergrundlage (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) u. a. die allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration sowie die Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“. Nähere Informationen zum Förderprojekt finden sich unter: <https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/beratung/index.php>

sowie unter

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/505630577778>

Wohnortsnahe Beratungsstellen können über die Suchfunktion BAMF-NAVI recherchiert werden: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/>